



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 1 / 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Ankermörtel
- Verfüllbaustoffe
- Tübbingmörtel
- Ringspaltmörtel
- Injektionsbaustoffe
- Bereitstellungsgemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Der Baustoff ist ein hydraulisch abbindender Trockenmörtel für den Einsatz im Erd- und Tiefbau. Das Produkt wird ohne weitere Zuschlagstoffe nur durch Zugabe von Wasser angemischt. Die hiermit verbundenen Tätigkeiten umfassen den Umgang mit trockenem (Pulver) und mit Wasser versetzten (Suspension) Materialien (technische Merkblätter beachten).

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname:	Rombold & Gfröhrer GmbH & Co. KG		
Straße:	Rittweg 1		
Ort:	D-71254 Ditzingen		
Telefon:	+49 (0) 7152 / 9 39 11 – 0	Telefax: +49 (0) 7152 / 6930	
E-Mail:	info@rgbaustoffe.de		
Auskunftgebender Bereich:	Dr. Gans-Eichler	e-mail: info@tge-consult.de	
	Chemieberatung GmbH	Tel.: +49 (0) 251/924520-60	
	Raesfeldstr. 22	www.tge-consult.de	
	D-48149 Münster		

Produktionsstandort:

Rombold & Gfröhrer GmbH & Co. KG in D-71254 Ditzingen
BWD Baustoffwerk Dornburg GmbH & Co. KG in D-07774 Dornburg-Camburg
WSI Deutsche Asphalt GmbH in D-59846 Sundern-Westenfeld

1.4. Notrufnummer:

Giftnotfallzentrale Mainz (24 h erreichbar)
Telefon: +49 (0) 6131 / 19240

Weitere Angaben

Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT einm. 3



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 2 / 13

Gefahrenhinweise:
Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Portlandzement Klinker
Flue dust, Portlandzementklinkerherstellung
Weißfeinkalk
Filterasche

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält Portlandzement Klinker, Flue dust, Portlandzementklinkerherstellung. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

mineralischer Trockenbaustoff, Zubereitung aus mineralischen Bindemitteln, Gesteinskörnungen und Additiven



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 3 / 13

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
65997-15-1	Portlandzement Klinker			0 - 80 %
	266-043-4			
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, STOT SE 3; H315 H318 H317 H335			
68475-76-3	Flue dust, Portlandzementklinkerherstellung			0 - 5 %
	270-659-9		01-2119486767-17	
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, STOT SE 3; H315 H318 H317 H335			
68131-74-8	Filterasche			0 - 70 %
	268-627-4			
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, STOT SE 3; H315 H318 H317 H335			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Portlandzement Klinker: Dieser Stoff ist nach Artikel 2 (7) und Anhang V REACH von der Registrierungspflicht ausgenommen.
chromatarne, zementhaltige Zubereitung gemäß 2003/53/EG
Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002% (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde.
Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 4 / 13

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Leckagen ggf. mit Abdeckplane gegen Windverwehungen schützen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten gering halten. Nicht trocken fegen. Angerührten Baustoff mechanisch aufnehmen, auf Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen. Dann den Trockenbeton vorsichtig einlaufen lassen.



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 5 / 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen. Dann den Trockenmörtel vorsichtig einlaufen lassen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8.) Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. (Siehe Abschnitt 8.) Bei der Verarbeitung nicht im frischen Baustoff knien.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Weitere Angaben zur Handhabung

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Siehe Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Der Baustoff sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden.
Lagerbereiche für den Baustoff wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann der Baustoff Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können.

Zusammenlagerungshinweise

Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schützen gegen: Licht. Hitze. Kälteeinwirkung. Feuchtigkeit.
Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung, kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Lagerklasse nach TRGS 510:

13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 6 / 13

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2 (II)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE- Kennzeichen.
Ungeeignetes Material: Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung.
Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Atemschutz ist erforderlich bei:
Grenzwertüberschreitung
Stauberzeugung/-bildung
Geeignetes Atemschutzgerät:
Halbmasken (DIN EN 140). Filtertyp : FFP1 (weiss)
Halbmaske oder Viertelmaste: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest
Farbe: grau
Geruch: geruchslos
Prüfnorm
pH-Wert: 11-13,5 (in wässriger Lösung)



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 7 / 13

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	> 1250 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	Es liegen keine Informationen vor.
Sublimationstemperatur:	Es liegen keine Informationen vor.
Erweichungspunkt:	Es liegen keine Informationen vor.
Pourpoint:	Es liegen keine Informationen vor.
Flammpunkt:	Es liegen keine Informationen vor.
Weiterbrennbarkeit:	Keine Daten verfügbar.

Entzündlichkeit

Feststoff:	Es liegen keine Informationen vor.
------------	------------------------------------

Explosionsgefahren

Untere Explosionsgrenze:	Explosive Eigenschaften: keine/keiner
Obere Explosionsgrenze:	Es liegen keine Informationen vor.
Zündtemperatur:	Es liegen keine Informationen vor.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	Es liegen keine Informationen vor.
Zersetzungstemperatur:	Es liegen keine Informationen vor.

Brandfördernde Eigenschaften

Dampfdruck:	keine/keiner
Relative Dichte:	Es liegen keine Informationen vor.
Schüttdichte:	2,75-3,20 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	0,9-1,5 g/cm ³
	Gering (0,1-1,5 g/l)

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Dyn. Viskosität:	Es liegen keine Informationen vor.
Kin. Viskosität:	Es liegen keine Informationen vor.
Auslaufzeit:	Es liegen keine Informationen vor.
Lösemitteltrennprüfung:	Es liegen keine Informationen vor.
Lösemittelgehalt:	0%

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:	100%
-------------------	------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Der Baustoff ist ein hydraulischer Stoff. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet der Baustoff und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 8 / 13

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark. Reduktionsmittel, stark. Starke Säure.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

In Vitro -Untersuchungen an Portlandzement ergaben keine akute dermale Toxizität.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
65997-15-1	Portlandzement Klinker				
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Kaninchen.	Lit. (1)	
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50 5 mg/l	Ratte	Lit. (2)	

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Gefahr ernster Augenschäden. Nahezu alle tierexperimentelle Studien und Erfahrungen aus der Praxis (epidemiologische Studien) beschreiben irritative und entzündliche Reaktionen, besonders im oberen Respirationstrakt nach Exposition mit Zementstaub.

Auch die häufig gefundenen obstruktiven Atemstörungen sind im Zusammenhang mit der chemisch - irritativen Wirkung (hohe Alkalität) des Zementstaubes zu sehen.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung , kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. (Portlandzement Klinker)



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 9 / 13

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es liegen keine Informationen vor.

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

Allgemeine Bemerkungen

- Lit. 1: Observations on the effects of skin irritation caused by cement , Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
Lit. 2: TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Der zementhaltige Baustoff gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an *Daphnia magna* (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und *Selenastrum Coli* (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da der Baustoff ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Baustoffreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 10 / 13

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Erzeuger, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Ungebrauchtes Produkt: Produkt nach Zugabe von Wasser erhärteten lassen und anschließend gemäß gebrauchtes Produkt entsorgen.

Abfallschlüssel Produktreste

170101 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN); Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik; Beton

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln. Säcke gründlich ausschütteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.2. Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 11 / 13

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Kapitel 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):
Eintrag 47:

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0% (berechnet)

Angaben zur VOC-Richtlinie
2004/42/EG: 0 g/L (berechnet)

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie
2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
REACH 1907/2006 Anhang XVII, Nr. (Gemisch): 3, 47

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten
(§ 22 JArbSchG).

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der StörfallV.

Mengenschwellen:
Technische Anleitung Luft I: 5.2.1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub bei $m > 0.2 \text{ kg/h}$: Konz. 20 mg/m^3 bzw. bei $\leq 0.2 \text{ kg/h}$: Konz. 0.15 g/m^3

Anteil:
Technische Anleitung Luft II: 5.2.7.1.1. I: Krebserzeugende Stoffe bei $m \geq 0.15 \text{ g/h}$: Konz. 0.05 mg/m^3
Anteil: $< 0,0002 \%$
Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 12 / 13

Status:

Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Rev. 1.0; Neuerstellung 15.05.2017

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
CAS Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LOAEL: Lowest observed adverse effect level
LOAEC: Lowest observed adverse effect concentration
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
NOAEL: No observed adverse effect level
NOAEC: No observed adverse effect level
NTP: National Toxicology Program
N/A: not applicable
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PNEC: predicted no effect concentration
PBT: Persistent bioaccumulative toxic
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
SARA: Superfund Amendments and Reauthorization Act
SVHC: substance of very high concern
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA: Toxic Substances Control Act
VOC: Volatile Organic Compounds
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK: Wassergefährdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren



Zementgebundene Baustoffe

Überarbeitet am: 30.06.2020

Seite 13 / 13

STOT SE 3; H335	Berechnungsverfahren
-----------------	----------------------

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
EUH208	Enthält Portlandzement Klinker, Flue dust, Portlandzementklinkerherstellung, Filterasche. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP): - Einstufungsverfahren:
Gesundheitsgefahren: Berechnungsverfahren.
Umweltgefahren: Berechnungsverfahren.
Physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten. und / oder berechnet und / oder geschätzt.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)